

Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (HNU)

vom 25.06.2019

zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 04.02.2025

Aufgrund von Art. 9 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule Neu-Ulm oder HNU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeines | 3 |
| § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung | 3 |
| § 2 Geltungsbereich..... | 3 |
| II. Prüfungsorgane..... | 3 |
| § 3 Übersicht der Prüfungsorgane | 3 |
| § 4 Prüfungsausschuss..... | 3 |
| § 5 Prüfungskommissionen | 5 |
| § 6 Prüferinnen und Prüfer..... | 6 |
| § 7 Geschäftsgang und Verfahren, Beteiligung der Abteilung Studium | 6 |
| III. Bachelor- und Masterstudiengänge, sonstige Studien | 7 |
| § 8 Studienziel von Bachelor- und Masterstudium..... | 7 |
| § 9 Studienformate..... | 8 |
| § 9a Studium mit vertiefter Praxis und duales Studium..... | 8 |
| § 9b Verbundstudium..... | 8 |
| § 9c Teilzeitstudium..... | 8 |
| § 9d Berufs- und ausbildungsbegleitendes Studium | 9 |
| § 9e Studium mit integrierter Praxis | 9 |
| § 9f Modulstudien | 9 |
| § 9g Zertifikatskurse | 9 |
| § 10 Regelstudienzeit und Fachsemester | 10 |
| § 11 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraktikum..... | 10 |

| | |
|--|-----------|
| § 12 Modularisierung des Studiums | 10 |
| § 13 Studien- und Prüfungsordnungen | 12 |
| § 14 Vorlesungsverzeichnis | 13 |
| § 15 Modulbeschreibungen | 14 |
| § 16 Prüfungsplan | 15 |
| § 17 Grundlagenmodule | 16 |
| § 18 Praktisches Studiensemester und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen | 16 |
| § 19 Prüfungen und deren Durchführungsformen | 18 |
| § 20 Lehr- und Lernformen, Teilnahme- und Anwesenheitspflicht | 19 |
| § 21 Prüfungsformen | 20 |
| § 21a Schriftliche Prüfungen | 21 |
| § 21b Mündliche Prüfungen | 23 |
| § 21c Mischformen | 23 |
| § 21d Praktische Prüfungen | 24 |
| § 21e Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single-Choice) | 24 |
| § 22 Regeltermine und Fristen | 26 |
| § 23 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub | 27 |
| § 24 Fachstudienberatung | 27 |
| IV. Prüfungsorganisation | 27 |
| § 25 Anerkennung und Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen und Studienzeiten | 27 |
| § 26 Prüfungstermine und Prüfungszeit | 29 |
| § 27 Anmeldeverfahren für Prüfungen | 30 |
| § 28 Rücktritt und Versäumnis | 31 |
| § 29 Verstoß gegen Prüfungsvorschriften (Täuschung) | 32 |
| § 30 Nachteilsausgleich | 32 |
| § 31 Bewertung der Leistung | 33 |
| § 32 Bonus-Leistungen | 34 |
| § 33 Notenbekanntgabe | 34 |
| § 34 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen | 34 |
| § 35 Wiederholung von Prüfungen | 35 |

| | |
|---|-----------|
| § 36 Abschlussarbeit | 36 |
| § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis | 38 |
| § 38 Abschlussgrade und Urkunde | 39 |
| § 39 Diploma Supplement | 40 |
| V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überleitungsbestimmungen | 40 |

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (nachfolgend: Hochschule Neu-Ulm oder HNU). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 in dessen jeweils gültiger Fassung und wird für die einzelnen Studiengänge und speziellen weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Allgemeine Prüfungsordnung der HNU gilt für alle an der Hochschule Neu-Ulm angebotenen Studiengänge und sonstige Studien im Sinne von Art. 77 Abs. 5 BayHIG. ²Für die Bachelorstudiengänge, die in Kooperation mit der Technischen Hochschule Ulm angeboten werden, gilt die „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die gemeinsamen Bachelorstudiengänge der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm“ bzw. die „Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Ulm und der Hochschule Neu-Ulm“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Prüfungsorgane

§ 3 Übersicht der Prüfungsorgane

Die Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen sowie die Prüferinnen und Prüfer.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. ²Jede Fakultät der Hochschule soll durch zwei und das Zentrum für

Weiterbildung durch eine/n Professor/in vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen. ⁴Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist in beratender Funktion im Prüfungsausschuss vertreten.

(2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen für eine Amtszeit von drei Jahren ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine zur Prüfungsanmeldung, zum Prüfungszeitraum und zur Prüfungseinsicht,
- b. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen und bekannt gegeben werden,
- c. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- d. die Überwachung der vorschriftmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
- e. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
- f. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich

³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

⁶In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ⁷Es hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁸Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁹Die Entscheidungen nach Abs. 3 a, d, f kann der Prüfungsausschuss einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 5 Prüfungskommissionen

- (1) ¹Für jeden Studiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Für die weiterbildenden Masterstudiengänge kann auch eine studiengangübergreifende Prüfungskommission gebildet werden. ³Sonstige Studien, Schwerpunkt- und Vertiefungsmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie Module des Sprachenzentrums als Teile eines bestehenden Studiengangs sind jeweils der Prüfungskommission des zugrundeliegenden Studiengangs zugeordnet. ⁴Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung werden der entsprechenden Prüfungskommission für die weiterbildenden Masterstudiengänge zugeordnet.
- (2) ¹Sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, besteht die Prüfungskommission aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Professorinnen oder Professoren. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen im betreffenden Studiengang lehren. ³Für jede Prüfungskommission ist mindestens eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen. ⁴Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten nehmen an Sitzungen der Prüfungskommissionen der entsprechenden Fakultät ohne Stimmrecht in beratender Funktion teil.
- (3) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen für eine Amtszeit von drei Jahren ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ³Für die weiterbildenden Masterstudiengänge erfolgt die Bestellung der Prüfungskommissionsmitglieder und des vorsitzenden Mitglieds durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule.
- (4) ¹Den Prüfungskommissionen obliegen folgende Aufgaben:
- a. die Bestellung der Prüfenden,
 - b. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Kompetenzen,
 - c. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
 - d. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
 - e. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen,
 - f. die Entscheidung über die Annullierung erbrachter Prüfungen.

²In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ³Es hat die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Die jeweilige Prüfungskommission kann Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die Entscheidungen nach Abs. 4 b-e kann die Prüfungskommission einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation aufweisen.
- (2) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG) auch folgende Personen befugt, wenn sie in dem jeweiligen Prüfungsfach an einer Hochschule eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben:
 1. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
 2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. Lehrbeauftragte,
 4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

²In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ³Für Abschlussarbeiten gilt § 36 Abs. 4.

- (3) Den Prüferinnen und Prüfern obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Eingabe der Prüfungsergebnisse in das Prüfungsverwaltungssystem sowie die Durchführung der Prüfungseinsicht im regulären Prüfungseinsichtszeitraum.

§ 7 Geschäftsgang und Verfahren, Beteiligung der Abteilung Studium

- (1) ¹Zum Geschäftsgang und zur Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen von Abschnitt VI der Grundordnung der Hochschule Neu-Ulm. ²Der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen können weitere Personen zur Beratung heranziehen.
- (2) ¹Die Abteilung Studium unterstützt die Prüfungsorgane, nimmt an deren Sitzungen ohne Stimmrecht teil und vollzieht deren Beschlüsse. ²Anträge, Widersprüche und sonstige Eingaben sind in allen studien- und prüfungsrechtlichen Angelegenheiten schriftlich oder über entsprechende Online-Formulare ausschließlich an die Abteilung Studium zu richten, die sie an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet. ³Die Benachrichtigung der Studierenden in den vorgenannten Angelegenheiten wird von der Abteilung Studium vorgenommen. ⁴Für die weiterbildenden Studiengänge und sonstigen Studien dürfen Anträge, Widersprüche und sonstige Eingaben auch im Zentrum für Weiterbildung eingereicht werden.

III. Bachelor- und Masterstudiengänge, sonstige Studien

§ 8 Studienziel von Bachelor- und Masterstudium

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlagen beruhende und fachlich geprägte Hochschulbildung zu selbstständigem Handeln in dem beruflichen bzw. unternehmerischen Umfeld des jeweiligen Studienfachs zu befähigen. ²Neben der Vermittlung von fachspezifischen und methodischen Kompetenzen fördert jeder Bachelorstudiengang die soziale und persönliche Handlungsfähigkeit der Studierenden. ³Das Studium ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden in der Regel durch das Angebot von Studienrichtungen, -schwerpunkten, Vertiefungsmodulen oder Wahlpflichtmodulen eine individuelle Schwerpunktbildung. ⁴Das Bachelorstudium ist auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche und/oder künstlerische Weiterqualifizierung in einem Masterstudium.
- (2) ¹Zum Masterabschluss führen an der Hochschule Neu-Ulm das konsekutive und das weiterbildende Masterstudium. ²Das Masterstudium ermöglicht besonders befähigten Studierenden, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation und den Erwerb eines weiteren, international kompatiblen Abschlussgrades. ³Die Studierenden erwerben auf der Grundlage wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Erkenntnisse und Methoden weiterführende Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungsfähigkeiten, die sie für eine Tätigkeit als Fachspezialistin/Fachspezialist, Führungskraft oder auch für eine wissenschaftliche und/oder künstlerische Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion befähigen.
- (3) ¹Die Bildungsmission der Hochschule Neu-Ulm lautet: „Wir bilden international erfahrene, lösungsorientiert denkende und verantwortungsvoll handelnde Fach- und Führungskräfte aus“. ²Internationale Erfahrungen können Studierende der Hochschule Neu-Ulm während der im Studienplan verankerten Mobilitätsfenster an einer der internationalen Partnerhochschulen der HNU, in Auslandsexkursionen, in der Kooperation mit internationalen Studierenden in der Lehre sowie in außercurricularen Veranstaltungen an der HNU erwerben. ³Lösungsorientiertes Denken erlangen Studierende der Hochschule Neu-Ulm durch praxisrelevante Lehre sowie durch die Förderung von unternehmerischem Denken. ⁴Die Hochschule Neu-Ulm unterstützt studentische, ehrenamtliche Initiativen und bietet hochschulweite Studienangebote in den Bereichen „Bildung durch Verantwortung“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ an und fördert so das verantwortungsvolle Handeln der Studierenden als zukünftige Gestalter in Wirtschaft und Gesellschaft. ⁵Die Hochschule nutzt die Digitalisierung, um individuelle Lernpfade der Studierenden sowie den Studienerfolg durch Transparenz über den individuellen Lernfortschritt der Studierenden zu fördern. ⁶Die Hochschule nutzt Potentiale der Digitalisierung, um Freiräume für Methodenkompetenz und soziale Interaktion zu schaffen.

§ 9 Studienformate

- (1) Das Studium an der Hochschule Neu-Ulm ist grundsätzlich als Vollzeitstudium konzipiert.
- (2) An besonderen Studienformaten werden an der Hochschule Neu-Ulm insbesondere angeboten:

§ 9a Studium mit vertiefter Praxis und duales Studium

¹Jeder Bachelorstudiengang an der HNU – mit Ausnahme der berufsbegleitenden Studiengänge - kann mit vertiefter Praxis studiert werden. ²Bei einem Studium mit vertiefter Praxis im Bachelor werden nach Maßgabe des Bildungsvertrages bei dem gleichen Praxispartner in der Regel das praktische Studiensemester, die Abschlussarbeit sowie darüber hinaus zusätzliche Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte abgeleistet. ³Bei einem Studium mit vertiefter Praxis im Master werden nach Maßgabe des Bildungsvertrages mindestens 8,5 Monate im Laufe des Studiums in einer Praxisstelle abgeleistet; die Zeiten der Masterarbeit können dabei angerechnet werden. ⁴Die entsprechenden Verträge sind von der Koordinatorin bzw. dem Koordinator „Studium mit vertiefter Praxis“ der Hochschule und in den Bachelorstudiengängen zusätzlich von der/dem jeweiligen Praxisbeauftragten zu genehmigen. ⁵Außerdem können duale Studiengänge angeboten werden, die eine vertiefte Praxis für alle Studierenden vorsehen. ⁶Die Lernorte Hochschule und Betrieb werden dabei systematisch organisatorisch, inhaltlich und vertraglich verzahnt.

§ 9b Verbundstudium

¹Das Verbundstudium enthält neben dem Studium an der Hochschule auf das Studium abgestimmte Ausbildungs- und Praxisphasen. ²Die Praxisphasen verteilen sich nach Maßgabe des Ausbildungsvertrages in der Regel auf Zeiten, die dem Studium vorgeschaltet sind, auf die vorlesungsfreie Zeit, das Praxissemester, die Zeit der Bachelorarbeit sowie auf zusätzliche Zeiten, die nach der Bekanntgabe über das Bestehen der Ausbildungsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle zur Vertiefung der Praxisinhalte des Studiums abgeleistet werden. ³Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht ist für den gesamten Ausbildungsvertrag erforderlich.

§ 9c Teilzeitstudium

¹Das Teilzeitstudium ist eine zeitlich gestreckte Variante des Vollzeitstudiums mit verringertem ECTS-Umfang pro Semester. ²Dieser verringerte ECTS-Umfang stellt eine maximal zulässige Anzahl an Leistungspunkten dar, die pro Semester erworben werden kann; überschreiten Studierende diese Anzahl in einem oder mehreren Semestern, gilt Art. 86 Abs. 3 Satz 4 BayHIG entsprechend. ³Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge.

§ 9d Berufs- und ausbildungsbegleitendes Studium

¹Das berufs- oder ausbildungsbegleitende Studium ist so gestaltet, dass es neben einer Vollzeitberufstätigkeit oder Berufsausbildung studierbar ist. ²Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. außerhalb des normalen Studienbetriebs an der Hochschule statt.

§ 9e Studium mit integrierter Praxis

¹Das Studium mit integrierter Praxis enthält obligatorische Praxisanteile in größerem Umfang als bei regulären Studiengängen und Praxistransfermodule. ²Bei der Immatrikulation ist ein Vertrag mit einer von der Hochschule anerkannten Praxiseinrichtung über die Ableistung der gesamten Praxisanteile während des Studiums vorzuweisen. ³Die Praxistransfermodule werden jeweils mit ECTS und Semesterwochenstunden in der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt. ⁴Ihre Ableistung stellt jeweils eine Prüfungsleistung dar. ⁵Sowohl Praxisphasen als auch Praxistransfermodule können auch außerhalb der Vorlesungszeit erbracht werden.

§ 9f Modulstudien

- (1) Modulstudien sollen den Studierenden eine fachliche Orientierung sowie den Erwerb wissenschaftlicher oder beruflicher Teilqualifikationen ermöglichen.
- (2) ¹Module eines nicht zulassungsbeschränkten Studienganges können einzeln oder in Gruppen (5-30 ECTS) als Modulstudien angeboten werden. ²Für den Zugang zu Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen Studiengang. ³Die Fakultäten bzw. das Zentrum für Weiterbildung legen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bewerbungszeitraums fest, welche Module im Rahmen des Modulstudiums angeboten werden, und veröffentlichen das im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt in der Regel ein Studiensemester; bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger.
- (4) ¹Für Modulstudien gelten die §§ 26-35 mit folgender Abweichung entsprechend: eine nicht bestandene Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. ²Für die Module des Modulstudiums ist die Prüfungskommission des Studiengangs zuständig, aus dem das gewählte Modul stammt.
- (5) Als Nachweis für Modulstudien und abgelegte Prüfungen gilt ausschließlich ein Ausdruck des Notenspiegels.

§ 9g Zertifikatskurse

¹Spezielle weiterbildende und weiterqualifizierende Studien können auch in Form von Zertifikatskursen angeboten werden. ²Sie dienen dem Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen.

§ 10 Regelstudienzeit und Fachsemester

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei Bachelorstudiengängen grundsätzlich sieben Semester, in besonders begründeten Fällen kann diese mehr als sieben Semester betragen. ²Sie umfasst die theoriebasierten Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit bei Masterstudiengängen beträgt grundsätzlich drei Semester, in besonders begründeten Fällen sind längere Regelstudienzeiten möglich. ²Sie umfasst die theoriebasierten Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit. ⁴Masterstudiengänge können ein praktisches Semester enthalten.
- (3) Die Regelstudienzeit in den sonstigen Studien richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Angebote und beträgt in der Regel ein Semester.
- (4) Die Regelstudienzeit ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung definiert.
- (5) Die individuelle Studienzeit einer oder eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.

§ 11 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraktikum

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass vor Studienbeginn der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung oder einer Berufsausbildung nachgewiesen werden muss. ²Diese muss grundsätzlich der gewählten Studienrichtung entsprechen.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraktikum), sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (3) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt des Vorpraktikums und der fachpraktischen Ausbildung regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 12 Modularisierung des Studiums

- (1) ¹Die Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel eines Studiengangs führen, werden in Modulen vermittelt. ²Module sind Studieneinheiten, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ³Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in einem, in besonders begründeten Ausnahmefällen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern, vermittelt werden können. ⁴Zur Verdeutlichung der Struktur des Studiums können mehrere Module gleicher Fachrichtung zu sogenannten Modulgruppen geordnet werden.
- (2) ¹Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung (siehe § 21 Prüfungsformen) ab. ²Module sollen in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS aufweisen.

- (3) ¹Alle Module unterstehen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und werden evaluiert. ²Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule (auch Vertiefungsmodule, Schwerpunktmodule) oder Wahlmodule:
- a. ¹Pflichtmodule vermitteln die zur Erreichung des Qualifikationsziels eines Studiengangs erforderlichen Kompetenzen und sind für alle Studierenden eines Studiengangs verbindlich. ²Die Prüfungsergebnisse der Pflichtmodule gehen grundsätzlich in die Endnote ein.
 - b. ¹Wahlpflichtmodule ermöglichen es den Studierenden, ihren individuellen Neigungen sowie ihren persönlichen Qualifikationszielen entsprechende Kompetenzen zu erwerben, die das Qualifikationsziel des Studiengangs erweitern oder vertiefen, und eröffnen ihnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. ²Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten. ³Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. ⁵Der Wahlmodus sowie das Modulangebot werden von den Fakultäten veröffentlicht. ⁶Die Wahlpflichtmodule gehen in das Gesamtergebnis des Studiums entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ein.
 - c. ¹Wahlmodule vermitteln Kompetenzen, die über das Qualifikationsziel eines Studiengangs hinausgehen. ²Sie sind für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und können von den Studierenden aus dem Wahlpflichtmodulangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Sie gehen nicht in das Gesamtergebnis des Studiums ein, können aber auf Antrag im Abschlusszeugnis aufgeführt werden.
- (4) ¹Wahl(pflicht)module sollen generell erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden. ²Abweichende Regelungen können die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen enthalten.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienschwerpunkte, Vertiefungsmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Für den Fall, dass ein im vorausgehenden Semester durchgeführtes Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird, besteht für diejenigen Studierenden, die an der Prüfung in diesem Modul teilgenommen, sie aber nicht bestanden haben, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungsfrist Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung.
- (6) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Erreichen des Lernzieles durch das erfolgreiche Ablegen aller im Studienplan festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. durch erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen ist.

- (7) Für die Teilnahme an Prüfungsleistungen kann das Erbringen von bzw. der Nachweis über bestimmte Kompetenzen gefordert werden.
- (8) ¹Geeignete Module (Lehrveranstaltungen und Prüfungen) können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. ²Dies ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festzulegen.

§ 13 Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnungen für einzelne Studiengänge und Zertifikatskurse (vgl. [§ 9g](#)) ergänzen die Allgemeine Prüfungsordnung um modul- und studienangebotspezifische Regelungen. ²Für jeden an der Hochschule Neu-Ulm angebotenen Studiengang und Zertifikatskurs wird eine Studien- und Prüfungsordnung erlassen, die insbesondere Folgendes regelt:
1. das Qualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs, welches die in [§ 8](#) dieser Allgemeinen Prüfungsordnung konkretisierten Bildungsziele von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Hochschule Neu-Ulm spezifiziert;
 2. die Qualifikationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang, ggfs. mit Angaben zur Erfordernis einer fachpraktischen Ausbildung bzw. eines Vorpraktikums inkl. Angaben zu deren Ausbildungsziel und –inhalt;
 3. den nach der erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung zu verleihenden akademischen Grad;
 4. die Zusammensetzung der Prüfungskommission, wenn von den Regelungen in [§ 5 Abs.2](#) abweichend;
 5. Regelung zu angebotenen Studienformaten (§9a-9e);
 6. die Regelstudienzeit und die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS); den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Leistungspunkten (ECTS), sofern ein Leistungspunkt einer anderen Arbeitsbelastung als 30 Zeitstunden entspricht;
 7. die Empfehlung für das Mobilitätsfenster (Auslandsaufenthalte);
 8. die zeitliche Lage und Dauer des praktischen Studiensemesters, dessen Zugangsvoraussetzungen sowie die Ausgestaltung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, wenn von den Regelungen in [§ 18](#) (Praktisches Studiensemester) abweichend, ggfs. Anrechenbarkeit des praktischen Studiensemesters;
 9. Pflicht- und Wahlpflichtmodule, deren Abschluss für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studienganges erforderlich ist;
 10. die zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen inklusive deren Art und Dauer bzw. Umfang;

11. die erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Semesterwochenstunden bzw. Unterrichtseinheiten;
12. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module zu den Lehrplansemestern;
13. Module, die in englischer Sprache angeboten werden;
14. die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen für die Bildung der Gesamtnote;
15. sofern zutreffend: Studienschwerpunkte bzw. Vertiefungsfächer (fachwissenschaftliche einzeln oder in Gruppen zu wählende Wahlpflichtmodule);
16. ggfls. Module für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung;
17. Regeltermine und Fristen;
18. Regelungen zu Prüfungsanmelde- und -rücktrittsverfahren, wenn abweichend von [§§ 27-28](#);
19. ggfls. Regelungen zu Wiederholungsprüfungen, wenn abweichend von [§ 35](#);
20. Regelungen zur Abschlussarbeit (Voraussetzungen, Bearbeitungsdauer etc.).

³Zertifikatskurse können auch in einer Studien- und Prüfungsordnung zusammengefasst werden.

- (2) Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sollen stimmig aufeinander bezogen sein.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge an der HNU sollen geeignete Rahmenbedingungen schaffen, um den Studierenden einen Aufenthalt im Ausland ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

§ 14 Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Der zuständige Fakultätsrat beschließt für jeden Studiengang zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Das Vorlesungsverzeichnis ist hochschulöffentlich vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt zu machen, für das es Regelungen trifft. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Das Vorlesungsverzeichnis konkretisiert die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 1. die Bezeichnung der im jeweiligen Semester angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Module der Studienschwerpunkte / -vertiefungen, sowie Art der Lehrveranstaltungen und deren ECTS-Punkte;

2. Modulverantwortliche, Lehrpersonen;
 3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen (inklusive Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln bei Prüfungen), Teilnahmenachweisen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese nicht in der Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt sind.
- (3) Im Vorlesungsverzeichnis kann ausgewiesen werden, welcher Anteil der Semesterwochenstunden als selbstgesteuertes Lernen stattfindet.

§ 15 Modulbeschreibungen

- (1) Die Modulbeschreibung (Modulhandbuch) enthält zu jedem Modul mindestens folgende Angaben:
1. Qualifikationsziele, Lernergebnisse und Inhalte des Moduls. Diese berücksichtigen:
 - a. fachlich-methodische Kompetenzen,
 - b. personale Kompetenzen der Studierenden als verantwortungsvolle Gestalter/innen in Wirtschaft und Gesellschaft;
 2. Lehr- und Lernformen (Präsenzlehre, Hybride Lehre, Online-Lehre);
 3. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Voraussetzung für die Teilnahme sind;
 4. die zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, inklusive deren Art, Umfang und Dauer, als Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS);
 5. Leistungspunkte und Benotung, wobei ein Leistungspunkt einer Gesamtbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von höchstens 30 Zeitstunden entspricht;
 6. Häufigkeit des Angebots;
 7. Dauer, sowie
 8. soweit festgelegt, die minimale und maximale Teilnehmerzahl;
 9. soweit festgelegt, das Lehrplansemester, in dem die oder der Studierende zur erstmaligen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich angemeldet sein muss;
 10. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Lehrplansemestern, und
 11. die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

- (2) ¹Die Modulbeschreibungen (Modulhandbücher) sind durch den jeweiligen Fakultätsrat zu beschließen. ²Modulhandbücher von Studienangeboten des Zentrums für Weiterbildung beschließt der Fakultätsrat der Fakultät, auf deren Initiative hin das Studienangebot eingerichtet wurde bzw. der das Studienangebot zugeordnet ist. ³Die Modulbeschreibungen sind spätestens jeweils zu Beginn des jeweils vorherigen Semesters hochschulöffentlich bekannt zu machen und werden nach ihrer Bekanntmachung nur aus zwingenden Gründen geändert und nur insoweit, als sich dies für Studierende nicht nachteilig auswirkt. ⁴Bei englischsprachigen Modulen müssen Modultitel und Modulbeschreibung auf Englisch vorliegen.
- (3) ¹Durch die Fakultätsräte festzusetzende Teilnahmebegrenzungen in einzelnen Lehrveranstaltungen sind in begründeten Fällen zulässig, wenn das Lehrangebot insgesamt sicherstellt, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Ein begründeter Fall liegt vor, wenn die vorhandene räumliche Kapazität oder Art, Ziel und Zweck der jeweiligen Lehrveranstaltung eine entsprechende Teilnahmebegrenzung erfordern. ³Bei der Vergabe der Plätze in den Wahlpflicht- und Vertiefungsfächern wird zunächst die Anzahl der erworbenen ECTS (mind. 70 ECTS im Bachelor bzw. mind. 20 ECTS im Master) überprüft. ⁴Danach werden je 50 % der Plätze nach der Leistung (Durchschnittsnote der bestandenen Leistungen) und nach der Studiendauer (Fachsemester) vergeben. ⁵Bei den Schwerpunkten erfolgt die Vergabe der Plätze grundsätzlich nach der Leistung. ⁶Das Anmelde- und Auswahlverfahren findet in der Regel zu Beginn des entsprechenden Semesters oder im jeweiligen Vorsemester statt. ⁷Die Anmeldemodalitäten und die jeweils geltenden Fristen werden rechtzeitig (mindestens zwei Wochen im Voraus) hochschulöffentlich bekannt gemacht (Intranet).

§ 16 Prüfungsplan

- (1) ¹Für Prüfungen, die während der Prüfungszeit abgelegt werden, verabschiedet die jeweilige Fakultät bzw. das Zentrum für Weiterbildung jeweils einen Plan, der mindestens zwei Wochen vor Beginn der festgelegten Prüfungszeit hochschulöffentlich bekannt zu machen ist. ²Dabei sind für jede Prüfung mindestens Erst- und ggfs. Zweitprüfende, Datum, Bearbeitungsbeginn und -dauer anzugeben. ³Für mündliche Prüfungen gilt § 26 Abs. 2 Satz 3. ⁴Sofern die Prüfungskommission aus berechtigten Gründen nichts Anderes bestimmt,
1. wirkt die Bestellung zum Erstprüfenden zugleich als Bestellung für die Aufgabenstellung, Abnahme, Aufsicht des Leistungsnachweises sowie für die Durchführung von Nachteilsausgleichen,
 2. finden studienbegleitende Prüfungen und Leistungsnachweise besonderer Zulassungsvoraussetzungen im Raum der Lehrveranstaltung statt, wobei darauf zu achten ist, dass der Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Der Prüfungsplan gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit) und berücksichtigt insbesondere:
1. den planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
 2. eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die Module,
 4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation.
- (3) Die Festsetzung im Prüfungsplan ist für jeden Prüfenden bindend.
- (4) Prüferinnen und Prüfer, die in ihren Modulen die Prüfungsform der Portfolioprüfung einsetzen, geben den Zeitraum für die einzelnen Prüfungselemente im Vorlesungsverzeichnis bekannt (mindestens den Zeitpunkt des ersten Prüfungselements).

§ 17 Grundlagenmodule

¹Grundlagenmodule statten Studierende mit den wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen des Studiums aus und legen die Basis für das Erreichen des Qualifikationsziels des gewählten Studiengangs. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge bestimmt, welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters anzutreten sind (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

§ 18 Praktisches Studiensemester und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) ¹In Bachelorstudiengängen ist grundsätzlich mindestens ein praktisches Studiensemester abzuleisten. ²Die Lage des praktischen Studiensemesters bzw. die Zulassungsvoraussetzungen für das praktische Studiensemester sind der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (2) ¹Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes, mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis, in der Regel außerhalb der Hochschule Neu-Ulm (Praxisstelle), abgeleistet wird. ²Das Praxissemester kann auch bei Unternehmen in der Gründungsphase (Start-ups) abgeleistet werden. ³Hierfür ist die Zustimmung des/der zuständigen Praxisbeauftragten erforderlich. ⁴Ziel des praktischen Studiensemesters ist:
- a. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
 - b. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,

- c. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Erwerben von Sozial- und Schlüsselkompetenzen.
- (3) ¹Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind. ²Näheres kann in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.
- (4) ¹Das praktische Studiensemester dauert i.d.R. maximal 6 Monate und gliedert sich in das Praxisprojekt und die begleitenden Lehrveranstaltungen. ²Soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen nicht anderweitig festgelegt, beträgt der zeitliche Umfang des Praxisprojekts, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 100 Präsenztage. ³Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle. ⁴Die begleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Regel an der Hochschule in Form von Blockveranstaltungen statt. ⁵Die Blockveranstaltungen werden als Einführungsblock und als Abschlussblock durchgeführt. ⁶Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls zulässig.
- (5) ¹Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben. ²Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des praktischen Semesters statt.
- (6) ¹Für das Bestehen der Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters und für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen kann eine Mindest-Anwesenheitspflicht zur Voraussetzung gemacht werden. ²Näheres kann in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.
- (7) ¹Zeiten einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit können mit besonderer Begründung in den Bachelorstudiengängen auf das praktische Studiensemester angerechnet werden. ²Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) ¹Die Beschaffung einer Praxisstelle für das Praxisprojekt obliegt den Studierenden. ²Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von den Praxisbeauftragten zu genehmigen. ³Die Studierenden haben dafür den Praktikumsvertrag vor Aufnahme des Praktikums einzureichen. ⁴Für Unternehmen in der Gründungsphase gelten die Regelungen von Absatz 2.
- (9) ¹Die Praxisbeauftragten entscheiden darüber, ob die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters festgestellt werden kann. ²Sie haben hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Praxisstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

- (10) ¹Hat das Praktikum den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, können die Praxisbeauftragten die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studienseesters verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende des praktischen Studienseesters und dem Zeugnis der Praxisstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. ³Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters nicht festgestellt werden, erhält die oder der betroffene Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggfs. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss. ⁴Wird der praktische Teil des Praktikums nicht in dem dafür laut Studienplan vorgesehenen Semester absolviert, gilt er als nicht bestanden und muss im drauffolgenden Semester wiederholt werden.
- (11) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungs- oder Studienleistungen der theoriebasierten Studienseester ist während des praktischen Studienseesters grundsätzlich nicht zulässig.
- (12) ¹Wiederholungsprüfungen sind im praktischen Studienseester in der jeweils erforderlichen Anzahl abzulegen. ²Sind Studierende durch Gründe, die sie selber nicht zu vertreten haben, während des praktischen Studienseesters an der Wiederholung von Prüfungsleistungen gehindert, gilt § 22 Abs. 7 entsprechend. ³Ein entsprechender Antrag ist von den Studierenden spätestens bis zur Prüfungsanmeldung bei der jeweiligen Prüfungskommission zu stellen.

§ 19 Prüfungen und deren Durchführungsformen

- (1) ¹Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. ³Sie orientieren sich an Festlegungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und den prüfbareren Kompetenzen der jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Grundsatz am Semesterende oder nach Abschluss eines Moduls erbracht und werden in der Regel benotet. ²Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den für den jeweiligen Studiengang spezifischen Vorlesungsverzeichnissen, Studienplänen und Modulbeschreibungen.
- (3) ¹Studienleistungen werden studienbegleitend grundsätzlich am Semesterende oder nach Abschluss eines Moduls erbracht und werden in der Regel nicht benotet. ²Studienleistungen gehen in der Regel nicht in die Gesamtnote des Abschlusses ein.
- (4) Werden Prüfungen in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (5) ¹Prüfungen können in Präsenz, als Fernprüfung oder auch unter Zuhilfenahme computer-gestützter bzw. digitaler Medien abgenommen und ausgewertet werden (digitale Prüfungen). ²Werden Prüfungen als digitale Prüfungen angeboten, ist dies spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfungszeit hochschulöffentlich bekannt zu machen und den Studierenden vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Bei Fernprüfungen sind die Vorschriften der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 entsprechend zu beachten.

§ 20 Lehr- und Lernformen, Teilnahme- und Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Die Lehr- und Lernformen in den Studiengängen an der Hochschule Neu-Ulm weisen eine hohe Praxisrelevanz auf und werden in drei Lehrformaten Präsenzlehre, Hybride Lehre und Online-Lehre unterteilt. ²Sie umfassen u.a.:
1. Seminaristischer Unterricht (SU) vermittelt einen wissenschaftlichen Überblick und Vertiefung;
 2. Übungen (Ü) dienen der Anwendung des Gelernten;
 3. Seminare (S) dienen der vertiefenden Behandlung ausgewählter fachwissenschaftlicher Fragestellungen oder dem Erwerb von Sprachkompetenzen und richten sich oftmals an Teilgruppen von Studiengruppen;
 4. Praktika (Pra) zeichnen sich bei der Anwendung des Gelernten durch den besonderen Einsatz von fachspezifischen technischen, künstlerischen, physischen, methodischen oder anderen Mitteln aus;
 5. In Projekten (Proj) werden konkrete Aufgabenstellungen problem- oder forschungsorientiert durch die Studierenden bearbeitet. Projekte eignen sich für die Integration von Praxispartnern in die Lehre sowie interdisziplinäre Lehre.

³In jeder der Kategorien kann es studiengangspezifische Ausprägungen geben. ⁴Exkursionen (Ex) finden im Rahmen der o.g. Kategorien statt und sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule. ⁵Die Lehrveranstaltungen in den o.g. Kategorien können ganz oder teilweise in digitaler Form (E-Learning, kurz: (EL)) durchgeführt werden. ⁶Dazu werden die Lehrinhalte beispielsweise über eine Lernplattform zur Verfügung gestellt.

- (2) ¹Bei der Konzeption und Durchführung der Lehr- und Lernformen orientiert sich die Hochschule an nationalen und internationalen Qualitätsstandards für die Lehre. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.
- (3) ¹Der Studienerfolg der Studierenden wird insbesondere in den ersten beiden Lehrsemestern gefördert durch

1. Aufbaukurse, die nicht zu den ECTS-Punkten des Studiums zählen und dem Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen dienen;
2. Tutorien, die von studentischen Tutorinnen und Tutoren modulbegleitend oder bei Bedarf angeboten werden; für die studentischen Tutorinnen und Tutoren werden Didaktikschulungen angeboten.

²Es besteht kein Anspruch auf das Stattfinden der Aufbaukurse und Tutorien.

- (4) ¹Im Rahmen ihrer Zertifizierung als „familiengerechte Hochschule“ soll seit 2008 an der Hochschule Neu-Ulm auf Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen verzichtet werden, wenn dies möglich ist. ²Stattdessen soll die pflichtgemäße Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen durch selbstorganisierte Lernformen der Studierenden, unter anderem durch die Nutzung einer E-Learning-Plattform und deren Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder das Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) gefördert werden.
- (5) Bei Lehr- und Lernformen, in denen das Erreichen des Qualifikationsziels unmittelbar von der persönlichen Anwesenheit mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Exkursionen) oder der Durchführung konkreter Übungen (z.B. Laborversuche, Praktika) abhängt, werden die Termine/Anteile an der Lehrveranstaltung mit persönlicher Anwesenheitspflicht vor Beginn des Semesters, in dem sie gelten, im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.
- (6) ¹Sofern für ein Modul eine regelmäßige oder partielle persönliche Anwesenheit zweckmäßig ist, ist diese gegeben, wenn die bzw. der Studierende mindestens an 80 % der anwesenheitspflichtigen Termine einer Lehrveranstaltung anwesend war.
- (7) ¹Sofern Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, mindestens an 80 % der anwesenheitspflichtigen Termine einer Lehrveranstaltung anwesend zu sein, gilt die Anwesenheitspflicht trotzdem als erbracht, wenn mindestens 50 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. ²Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.
- (8) ¹Sofern der Teilnahmenachweis Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, muss der/dem Studierenden spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung hochschulüblich bekannt gegeben werden, ob sie/er den Anwesenheitsnachweis mit Erfolg erbracht hat. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 21 Prüfungsformen

- (1) Prüfungen können schriftlich (SchrP) (§ 21a), mündlich (MndIP) (§21b), praktisch (PrakP) (§21d) oder in Mischformen (MischF) (§21c) durchgeführt werden. Jeder Studiengang sieht außerdem eine Abschlussarbeit vor (§ 36).

- (2) Eine Modulprüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung bestehen. Sie kann auch mehrere Bestandteile (Portfolioprüfung (PF)) umfassen
- (3) Die Prüfungsform ist in der Studien- und Prüfungsordnung auszuweisen und gegebenenfalls im Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis zu konkretisieren. Eine Angabe von maximal drei alternativen kompetenzorientierten Prüfungsformen in der Studien- und Prüfungsordnung ist möglich.
- (4) ¹Im Falle von Portfolioprüfung (PF) regeln die Prüferin/der Prüfer oder ggfs. mehrere Prüfende die Art, den Umfang und die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben in einem Bewertungsschema, das mittels Vorlesungsverzeichnisses bekannt zu geben ist. ²Die einzelnen Elemente dürfen den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen oder mündlichen Modulendprüfung nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen. ⁴Es erfolgt eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen.

§ 21a Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen. ²Als sonstige schriftliche Leistungen gelten Prüfungsstudienarbeiten (z.B. Studien-, Seminar-, Projekt- und Hausarbeiten), Take-Home-Exams und Berichte.
- (2) ¹Klausuren (K) dienen dem Nachweis, dass der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit, ohne oder mit festgelegten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs eine Fragestellung zu bearbeiten und seine analytischen und methodischen Kompetenzen zur Problemlösung unter Beweis zu stellen. ²Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt bei einem Modul von 5 ECTS in der Regel 90 Minuten; die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann eine davon abweichende Bearbeitungsdauer vorsehen. ³Die maximale Dauer von 240 Minuten darf nicht überschritten werden. ⁴Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ⁶Über jede Klausur ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁷In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Täuschungsversuche. ⁸Wird eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Single-Choice) durchgeführt, ist § 21e zu beachten.
- (3) ¹Prüfungsstudienarbeiten (StA) sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen oder Problemstellungen, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. ³Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. ⁵Die genauen Anforderungen zu Be-

arbeitsdauer und Umfang werden vom Aufgabensteller oder von der Aufgabenstellerin festgelegt. ⁶Prüfungsstudienarbeiten sind nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat der Prüfling mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet. ⁷Sie sind auch in digitaler Form (durchsuchbar) einzureichen, sofern dies von der Aufgabenstellerin oder von dem Aufgabensteller zu Beginn der Veranstaltung festgelegt wird. ⁸Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht rechtzeitig eingereicht werden.

- (4) ¹Ein Take-Home-Exam (THE) ist eine schriftliche Prüfung, die in einem begrenzten Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt wird. ²Bei dieser Prüfungsform werden überwiegend offene Fragen mit komplexen Problemlösungen gestellt. ³Dies können z.B. Anwendung erworbener Kompetenzen auf einen konkreten Anwendungsfall, Fallanalysen, Entwicklung neuer Lösungswege sein. ⁴Die Verwendung von Hilfsmitteln ist zulässig, diese sind aber wie bei einer Hausarbeit vollständig anzugeben. ⁵Der Prüfer bzw. die Prüferin legt den Umfang der Prüfung (z.B. Zeichenanzahl), die Bearbeitungszeit, den Ausgabezeitpunkt sowie die Einreichform und das Einreichmittel (z.B. Exam-Moodle) fest. ⁶Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt, die Bearbeitungsdauer der Prüfungsaufgabe werden den Prüflingen mindestens zwei Wochen im Voraus bekanntgegeben. ⁷Das Take-Home-Exam kann (a) semesterbegleitend oder als (b) Abschlussprüfung eingesetzt werden, entsprechend ändern sich die Rahmenbedingungen der Prüfungsform: (a) ⁸Wird das Take-Home-Exam als semesterbegleitende Prüfung (z.B. im Rahmen einer Portfolioprüfung) eingesetzt, soll die mögliche Bearbeitungszeit mindestens 24 Stunden und höchstens 14 Tage betragen. (b) ⁹Wird das Take-Home-Exam als Modulabschlussprüfung eingesetzt, muss die mögliche Bearbeitungszeit unter 24 Stunden (z. B. 90 – 240 Minuten) betragen. ¹⁰Ein nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit und nach dem festgelegten Abgabezeitpunkt eingereichtes Take-Home-Exam ist nicht bestanden und mit der Note 5,0 zu bewerten, es sei denn, der Prüfling kann nachweisen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige), dass das Einreichen wegen technischer Probleme unmöglich bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich war. ¹¹Der Prüfling hat mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst, alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und die empfohlene Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet. ¹²Sämtliche Probleme beim Hochladen sind dem Prüfungsamt unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.
- (5) ¹In einem Bericht (Be) werden Ergebnisse bzw. Tätigkeiten eines Projekts bzw. Praktikums dokumentiert. ²Berichte sollen etwa 30.000 Zeichen ohne Leerzeichen (Praktikumsbericht: etwa 15.000 Zeichen ohne Leerzeichen) umfassen. ³Berichte sind mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ zu bewerten, wenn sie nicht rechtzeitig abgeliefert werden.

- (6) ¹Gute wissenschaftliche Praxis: Schriftliche Arbeiten sind von den Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere haben sie schriftlich mit Abgabe der Arbeit zu versichern, dass sie diese selbständig verfasst, alle in ihnen benutzten Quellen/Hilfsmittel in der Arbeit angegeben haben und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware dulden. ²Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. ³Bei schriftlichen Prüfungen im Prüfungszeitraum unter Aufsicht liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ⁴Werden dem/der Studierenden im Laufe seines oder ihres Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder ein entsprechender Versuch in einem besonders schweren Fall (z.B. Bachelorarbeit, Masterarbeit) nachgewiesen, kann das zu einem Verlust des Prüfungsanspruches und Exmatrikulation führen.

§ 21b Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Bei einer mündlichen Prüfung (MndIP) handelt es sich um ein Gespräch innerhalb einer festgelegten Prüfungsdauer zwischen den Prüferinnen und Prüfern und den Prüflingen zu prüfungsgegenständlichen Themen. ²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt und können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen stattfinden. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Prüfling nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Minuten betragen; der genaue Umfang wird von den Prüfern festgelegt. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ⁵Diese ist von den Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen. ⁶Mit Einverständnis der Prüflinge können Studierende des gleichen Studiengangs zu mündlichen Prüfungen zugelassen werden. ⁷Die Möglichkeit der Zulassung als Zuhörer besteht nicht für Prüflinge, die im selben Prüfungszeitraum die entsprechende Prüfung ablegen sowie für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 21c Mischformen

- (1) ¹Als Mischformen gelten Referate (Re), Kolloquien (Kol) bzw. Präsentationen (Präs). ²Dabei handelt es sich um eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen oder Problemstellungen inklusive Informationsrecherche, Strukturierung der Inhalte und Kurzvortrag zum Thema. ³Den Umfang des Vortrags und des Handouts legt die Prüferin bzw. der Prüfer fest, die Vortragsdauer sollte mindestens 10 und maximal 30 Minuten betragen.
- (2) Als Mischformen gelten ebenfalls Prüfungsstudienarbeiten (§ 21a Abs. 3), die nach deren Erstellung mündlich verteidigt werden.

§ 21d Praktische Prüfungen

¹In praktischen Prüfungen (PrakP) wie Laborleistungen (Laborarbeiten, Versuche, Experimente etc.) werden praktische Fertigkeiten geprüft. ²Die Ergebnisse der praktischen Arbeiten können zusätzlich präsentiert und dokumentiert werden. ³Die Erfordernis einer Präsentation bzw. Dokumentation legt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer fest; die Dauer der praktischen Prüfung sollte mindestens 10 und maximal 30 Minuten betragen, die Dokumentation sollte sich an den Anforderungen vergleichbarer schriftlicher Prüfungen orientieren.

§ 21e Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single-Choice)

- (1) Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) ¹Ein Prüfungsteil im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus einer Sammlung von Aufgaben mit vorgegebenen Antwortvorschlägen. ²Die Aufgaben können als Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) gestellt werden.
- (3) ¹Zu jeder Aufgabe muss es eine eindeutig richtige Lösung geben. ²Die minimale zu erreichende Punktzahl für eine Aufgabe beträgt 0 Punkte und kann nicht negativ sein.
- (4) Werden Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gibt die Prüferin/der Prüfer dies im Vorlesungsverzeichnis ggfs. unter Angabe des Anteils des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtpunktzahl und des Bewertungsschemas bekannt.
- (5) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern erstellt. ²Diese stimmen sich frühzeitig bei der Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab. ³Ergibt eine Prüfung durch die Prüfer, dass einzelne Aufgaben, gemessen an den Anforderungen von Abs. 3, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Ein Nachteil darf den Studierenden dadurch nicht entstehen.
- (6) Bei der Erstellung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von den Prüferinnen/Prüfern festzulegen:
 - a. die Anzahl der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren,
 - b. die richtige Lösung je Aufgabe,
 - c. zu jedem Antwortvorschlag eine richtige Auswahl,
 - d. zu jeder Aufgabe die jeweilige Anzahl der Punkte,
 - e. im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.

- (7) Die Korrektur kann mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. wenn die relative Bestehensgrenze erreicht wurde.

²Die relative Bestehensgrenze wird aus dem Durchschnitt des entsprechenden Moduls des aktuellen Prüfungstermins berechnet. ³Der Durchschnittswert ist das arithmetische Mittel der erreichten Punkte der aktuellen Modulprüfung. ⁴Übersteigt der Anteil der von den Studierenden erreichten Punkte 80% dieses Durchschnittswertes, ist die relative Bestehensgrenze erreicht.

- (9) ¹Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 %
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10 %, aber weniger als 20 %,
- 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 %

der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. ³Wurde die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nur für Prüfungen, die vollständig nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

- (10) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:
- a. die Note,
 - b. die nach Abs. 8 zu bestimmende Bestehensgrenze,
 - c. die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte,
 - d. die Anzahl der vom Prüfling erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 8 Satz 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktezahl,

- e. im Falle des Bestehens der Prüfung der nach Abs. 9 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach Abs. 8 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktzahl.

§ 22 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹In den Bachelorstudiengängen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die erforderlichen Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs anzutreten (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung regelt, welche Module als Grundlagenmodule gelten und in welchem Fachsemester diese abzulegen sind.
- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen in den Bachelorstudiengängen die Prüfungsleistungen der ersten zwei Lehrplansemester bestanden sein. ²Ist das vierte Semester ein Praxissemester, müssen die Prüfungsleistungen der ersten zwei Lehrplansemester bis Ende des fünften Fachsemesters bestanden sein.
- (3) ¹Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 1, gelten die noch nicht angetretenen Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 2, gelten die noch nicht angetretenen bzw. nicht bestandenen Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹In den Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden und die erforderlichen ECTS-Punkte nach den jeweiligen Studienplänen erworben werden. ²Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten die noch nicht angetretenen Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Auch eine angetretene, aber noch nicht abgegebene Abschlussarbeit gilt in diesem Fall als nicht bestanden. ⁴Studierende, die die Regelstudienzeit überschreiten, werden über die Rechtsfolgen nach Satz 2 informiert.
- (5) ¹Die Regelstudienzeit darf um maximal 3 Semester überschritten werden. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht angetretenen bzw. nicht bestandenen Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.
- (6) In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können Fristen für den Nachweis von erreichten ECTS-Punkten festgelegt werden, deren Überschreitung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht angetretener bzw. nicht bestandener Prüfungsleistungen zur Folge hat.

- (7) ¹Die Fristen nach Abs. 1 bis 2 und 4 bis 6 können auf Antrag bei nicht vom Prüfling zu vertretenden Fristüberschreitungen (z.B. wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit, Pflege) angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach der Notenbekanntgabe im einschlägigen Semester eingehen. ³Ein Nachweis ist unverzüglich vorzulegen. ⁴Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn kein vom Studierenden nicht zu vertretender Grund vorliegt bzw. nachgewiesen wird oder der Antrag verspätet gestellt wird.

§ 23 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

- (1) ¹Die im Art. 84 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes genannten Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeldes und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sind zu beachten. ²Die Inanspruchnahme der entsprechenden Schutzfristen wird ermöglicht.
- (2) ¹Für schwangere und stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. ²Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen bzw. Nachteile. ³Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich, Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden. ⁴Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegt den allgemeinen Anforderungen. ⁵Der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der in [§§ 22, 35](#) genannten Fristen zu stellen.

§ 24 Fachstudienberatung

¹Studierende haben die Fachstudienberatung aufzusuchen, wenn sie

- eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal wiederholen müssen,
- im ersten Semester weniger als die Hälfte der vorgesehenen ECTS-Punkte erhalten
- oder ihre Regelstudienzeit überschreiten.

²Der Nachweis der Fachstudienberatung ist für die weitere Prüfungsanmeldung erforderlich.

IV. Prüfungsorganisation

§ 25 Anerkennung und Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen und Studienzeiten

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsicht-

lich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Kompetenzen an Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des jeweiligen Studienganges entsprechen. ³Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren ECTS-Punkte darf die Hälfte der in dem Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte nicht überschreiten.
- (3) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in demselben Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von der Hochschule von Amts wegen übertragen.
- (4) ¹Anträge auf Anerkennung/Anrechnung von vor dem jeweiligen Studienbeginn erworbenen Kompetenzen sind spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in dem Semester zu stellen, in dem die Immatrikulation im beantragten Studiengang bzw. ein Wechsel in den beantragten Studiengang erfolgt ist (bei einer späteren Immatrikulation bzw. einem späteren Wechsel ist der Antrag auf Anerkennung/Anrechnung mit dem Antrag auf Immatrikulation/Studiengangwechsel zu stellen). ²Anträge auf Anerkennung/Anrechnung von während des Studiums im jeweiligen Studiengang erworbenen Kompetenzen (z.B. VHB, Auslandsstudium) sind spätestens im darauffolgenden Semester einzureichen. ³Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (5) ¹Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule Neu-Ulm im jeweiligen Studiengang bereits angetreten bzw. anerkannt wurden, kann kein Antrag auf Anerkennung/Anrechnung mehr gestellt werden.
- (6) ¹Die für eine Anerkennung/Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden in eindeutiger und für die Beurteilung ausreichender Form vorzulegen. ²Über die Anerkennung/Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Prüfungskommission kann diese Entscheidung auf einen oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission übertragen.
- (7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die Noten nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ umgerechnet:

Maximalnote (= beste erzielbare Note, N_{max}) minus erzielte Note (N_d), geteilt durch Maximalnote (N_{max}) minus unterste Bestehensnote (N_{min}), das Ergebnis mit drei multipliziert, plus eins

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}, \text{ wobei } x \text{ gesuchte Umrechnungsnote ist.}$$

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die berechnete Note schlechter als 4,0, gilt diese als nicht bestanden. ⁵Ist eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ übernommen. ⁶Eine Kennzeichnung der Anerkennung/Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (8) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten richtet sich nach dem Umfang der anerkannten/angerechneten ECTS-Punkte. ²Pro 15 ECTS anerkannter bzw. angerechneter Leistungen wird in der Regel ein Fachsemester angerechnet, wobei die Studierbarkeit berücksichtigt wird. ³Bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in demselben Studiengang werden die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Semester eingestuft.
- (9) ¹Eine Nicht-Anerkennung/Nicht-Anrechnung ist dem Betroffenen zu begründen. ²Wird die Anerkennung/Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ³Es gilt ferner Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

§ 26 Prüfungstermine und Prüfungszeit

- (1) ¹Prüfungen finden in der Regel in der Prüfungszeit statt. ²Die Prüfungszeit beginnt im Anschluss an die Vorlesungszeit eines jeden Semesters und erstreckt sich regelmäßig über einen Zeitraum von zwei Wochen. ³Erfordert der Studiengang davon abweichende Prüfungszeiten, kann der Prüfungsausschuss davon abweichende Regelungen treffen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt den Beginn der Prüfungszeit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt. ⁵Innerhalb einer Woche vor Beginn der Prüfungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden, sofern dadurch der Vorlesungsbetrieb und die Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine für Prüfungen, die innerhalb der Prüfungszeit stattfinden, sind in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen, vor dem Prüfungszeitraum durch die Prüfungspläne der jeweiligen Fakultät bekannt zu geben. ²Gleichzeitig sollen der Prüfungsort und die für die einzelnen Prüfungsleistungen bestellten prüfenden Personen angegeben werden. ³Die Prüfungstermine für mündliche Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mindestens zwei Wochen im Voraus über den Prüfungsplan bekannt gemacht.
- (3) Bei semesterbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Studienarbeiten) sind die Abgabetermine von den Prüferinnen und Prüfern mit der Aufgabenstellung bekannt

zu geben. Die Prüfungstermine der Portfolioprüfungselemente sind im Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.

- (4) Prüfungen in berufsbegleitenden Studiengängen und in sonstigen Studien, insbesondere in Modul-, Zusatz- oder speziellen weiterbildenden Studien, können nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit festgelegt werden.
- (5) ¹Wiederholungsprüfungen können nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit festgelegt werden. ²Insbesondere können die Prüfungskommissionen zur Wiederholung von Prüfungen Termine nach dem regulären Prüfungszeitraum frühestens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Prüfungszeit und spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters (Sonderwiederholungsprüfung) sowie nähere Regelungen, auch hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen, festlegen, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anders bestimmt. ³Auf die Sonderwiederholungsprüfungen hat die Prüfungskommission in hochschulüblicher Weise mindestens zwei Wochen vorher hinzuweisen. ⁴Der Sonderwiederholungstermin gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin zur Prüfung angetreten sind und eine nicht ausreichende Endnote erzielt haben.

§ 27 Anmeldeverfahren für Prüfungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung in einem Studiengang der Hochschule Neu-Ulm ist die Immatrikulation in diesem Studiengang. ²Das Gleiche gilt für sonstige Studien und andere Studienangebote (z.B. Frühstudium).
- (2) ¹Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, sich für Prüfungen anzumelden: für alle Prüfungen ist eine form- und fristgerechte Anmeldung erforderlich. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt in der Regel über das bereitgestellte Online-Verfahren innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekanntzugebenden Frist. ³Die Prüfungsanmeldung für die Abschlussarbeiten erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Formulare. ⁴Nachträgliche Anmeldungen sind bis zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfungszeit unter Angabe triftiger Gründe beim Prüfungsamt auf Antrag zulässig. ⁵Für die nachträgliche Prüfungsanmeldung ist eine Säumnisgebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis der HNU zu entrichten.
- (3) Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann ein davon abweichendes Prüfungsanmeldeverfahren vorsehen.
- (4) Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn die Prüfungsanmeldung nach dem Ende der Prüfungsanmeldefrist im Studierenden-Portal angezeigt wird.
- (5) ¹Die Studierenden haben sich über die Online-Funktion über den Status ihrer Anmeldung zu informieren. ²Studierenden, die nicht zur Prüfung zugelassen sind, ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen. ³Ggfs. ist die Überprüfung der Zulassung im Prüfungsamt vorzunehmen. ⁴Die oder der Studierende hat keinen Anspruch auf eine Verlängerung der

Bearbeitungszeit der Prüfung, wenn die Überprüfung der Zulassung während der Prüfungszeit stattfindet.

- (6) ¹Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht angetreten. ²Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.
- (7) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen. ³Eine Anmeldung von Amts wegen seitens der Hochschule erfolgt nicht.
- (8) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungsleistungen in Wahl(pflicht)modulen kann der Frist zur Anmeldung zu den Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen vorausgehen und bereits zu Semesterbeginn datiert sein. ²Diese wird vom zuständigen Fakultätssekretariat bekannt gegeben. ³Bei der Wahl(pflicht)modulanmeldung hat die oder der Studierende die Entscheidung über den Status eines Moduls als Wahl- oder Wahlpflichtmodul zu treffen. ⁴Werden mehr als die erforderlichen Wahlpflichtmodule angemeldet, so ist die Priorisierung des Studierenden zu berücksichtigen. ⁵Die darüberhinausgehenden Module können als Wahlmodule behandelt werden. ⁶Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann eine davon abweichende Regelung treffen.
- (9) Bis zur Bekanntgabe des festgestellten Prüfungsergebnisses müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

§ 28 Rücktritt und Versäumnis

- (1) ¹Bis zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums kann die/der Studierende von einer zugelassenen Prüfung über das Studierenden-Portal zurücktreten (wirksamer Rücktritt). ²Das Nichterscheinen zu einer zugelassenen Prüfung (Versäumnis) gilt nicht als wirksamer Rücktritt. ³Satz 1 gilt nicht, soweit Studierende der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung unterliegen oder zum erstmaligen Antritt der Prüfung zu Regelterminen nach § 22 verpflichtet sind oder wenn es sich um ein Wahlpflichtmodul handelt. ⁴Eine Prüfung, die ohne wirksamen Rücktritt versäumt wird, gilt als nicht bestanden. ⁵Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgaben angetreten.
- (3) ¹Wenn Studierende von einer Prüfung zurücktreten oder eine Prüfung versäumen und dafür von ihnen nicht zu vertretende Gründe geltend machen möchten, müssen sie diese schriftlich oder über ein entsprechendes Online-Formular unverzüglich, grds. innerhalb von drei Tagen nach dem jeweiligen Prüfungstermin, anzeigen und glaubhaft machen.

²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss außerdem unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich spätestens am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ⁴§ 30 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (4) ¹Studierende können sich nach Vorlesungsbeginn innerhalb von zehn Arbeitstagen von einem Wahl(pflicht)modul abmelden. ²Wird durch die Abmeldung die Mindestteilnehmerzahl in diesem Modul unterschritten, so ist eine Abmeldung nur möglich, falls die/der Studierende eine/n nachrückende/n Studierende/n benennen kann. ³Wird durch die Anmeldung einer/eines Studierenden die maximale Teilnehmerzahl überschritten, so rückt diese/r auf eine Warteliste. ⁴Studierende auf der Warteliste rücken in das Modul nach, sobald ein/e Studierende/r sich vom Modul abmeldet.

§ 29 Verstoß gegen Prüfungsvorschriften (Täuschung)

- (1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Studien- und Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Solche Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur einmal wiederholt werden und gelten als endgültig nicht bestanden, wenn sie im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden werden. ³Satz 1 gilt auch, wenn Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt haben.
- (2) ¹Als versuchte Täuschungshandlung gilt auch der Besitz nicht zugelassener Arbeits- oder Hilfsmittel während der Prüfung. ²Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. ³Dem Besitz im Prüfungsraum ist das Bereithalten im räumlichen Umfeld, z.B. in den Fluren, Treppenhäusern und Toilettenräumen, gleichgestellt.
- (3) ¹In besonders schweren Fällen kann eine Täuschungshandlung zum endgültigen Nichtbestehen und Verlust des Prüfungsanspruches führen. ²Als besonders schwerer Fall gilt beispielsweise umfangreiches Plagiat, wiederholte Täuschung.
- (4) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend Abs. 1 und Abs. 3 berichtigt werden.
- (5) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis Abs. 4 ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 30 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird

ein Nachteilsausgleich gewährt, soweit das zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich bzw. unter Nutzung des dafür zur Verfügung stehenden Online-Formulars zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. ³Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Antragstellung glaubhaft zu machen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss, und kann die Vorlage eines bestimmten fachärztlichen, qualifizierten Attestes verlangen. ⁵Die Kosten sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu übernehmen.
- (3) ¹Über die Gewährung des Nachteilsausgleiches entscheidet der Prüfungsausschuss. ²In strittigen Fällen kann eine sachverständige Person hinzugezogen werden.

§ 31 Bewertung der Leistung

- (1) Der Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|----------------------------|--|
| 1,0; 1,3 sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 1,7; 2,0; 2,3 gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7; 3,0; 3,3 befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7; 4,0 ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können auch mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (4) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Modulprüfung stellt keine Teilprüfung dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema.
- (5) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, und mündliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende

Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

§ 32 Bonus-Leistungen

- (1) ¹Neben der abschließenden Prüfung eines Moduls können während bzw. neben den Lehrveranstaltungen Bonus-Leistungen angeboten werden. ²Die Bonus-Leistung wird bei der Ermittlung der Modulnote nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Modulnote errechnet und die ursprüngliche Modulnote mindestens „4,0“ beträgt. ³Die Teilnahme an der Bonus-Leistung erfolgt freiwillig.
- (2) ¹Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters, in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn die Modulprüfung wird nicht angeboten. ²Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. ³Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Bonus-Leistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl, sind im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich bekannt zu geben.

§ 33 Notenbekanntgabe

- (1) ¹Die Noten, die in Studien- und Prüfungsleitungen erzielt werden, werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekannt gegeben und sind ab dem jeweiligen Datum der Notenbekanntgabe festgestellt und verbindlich, die Ergebnisse der Abschlussarbeiten sind mit der Bekanntgabe im Notenportal festgestellt und verbindlich. ²Die einzelnen Bewertungen ergehen in Form eines Verwaltungsaktes. ³Über evtl. Änderungen der bereits bekannt gegebenen Bewertungen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.
- (2) ¹Die hochschulöffentliche Bekanntmachung kann per Aushang oder online erfolgen. ²Die Mitteilung über das Nicht-Bestehen von Prüfungsleistungen an die Studierenden kann schriftlich oder online erfolgen. ³Die Ergebnisse gelten grundsätzlich spätestens am dritten Tag nach dem Veröffentlichen im Online-Portal, bei schriftlichen Mitteilungen am dritten Tag nach dem Versenden der Mitteilung, als bekannt gegeben.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Während der Prüfungseinsichtswoche wird den im jeweiligen Vorsemester geprüften Personen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle gewährt. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin oder der Prüfer anwesend sein. ³Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann während dieser Zeit auch Einsicht in die Prüfungs-

arbeiten aus den vorigen Semestern gewährt werden. ⁴Die Termine für die Prüfungseinsichtswoche werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. ⁵Die Anfertigung von handschriftlichen Aufzeichnungen ist zulässig.

- (2) Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakte im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der bzw. dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Digitale Prüfungsunterlagen sind in digitaler Form aufzubewahren. ⁴Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (4) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde.
- (5) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 35 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt diese wegen Fristüberschreitung als „erstmalig nicht bestanden“, so kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin, abzulegen.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist in einem Bachelorstudiengang im Grundstudium innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorherigen Wiederholungsprüfung möglich und bei höchstens zwei Prüfungen gemäß dem jeweiligen Studienplan zulässig. ²Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist in einem Bachelorstudiengang im Gesamtstudium innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorherigen Wiederholungsprüfung möglich und unter Anrechnung etwaiger Zweitwiederholungsprüfungen im Grundstudium bei höchstens vier Prüfungen gemäß dem jeweiligen Studienplan zulässig. ³Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in einem Masterstudiengang ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorherigen

rigen Wiederholungsprüfung möglich bei höchstens drei Prüfungen gemäß dem jeweiligen Studienplan zulässig, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine davon abweichende Regelung enthält. ⁴Bei Nicht-Erfüllen der Anforderungen nach Satz 1 bis 3 gelten die Prüfungsleistungen, die im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurden, als endgültig nicht bestanden.

- (3) Für die zweite Wiederholungsprüfung können in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.
- (4) ¹Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung (inklusive Abschlussarbeit) ist nicht zulässig. ³Das Gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt bzw. angerechnet wurden. ⁴Nicht bestandene Studienleistungen müssen jeweils im Folgesemester wiederholt werden; pro Semester ist ein Wiederholungsversuch möglich, die Anzahl der Wiederholungsversuche im Studium ist unbegrenzt.
- (5) ¹Wurde die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Das neue Thema für die Wiederholung der Abschlussarbeit ist bei der Prüfungskommission anzumelden. ³Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Abschlussarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung. ³Wird der zweite Versuch nicht bestanden, gilt die Abschlussarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Wurde der praktische Teil des Praxissemesters mit „nicht bestanden“ bewertet, kann er einmal wiederholt werden. ²Erfüllen Studierende die Anforderung nach Satz 1 nicht, gilt der praktische Teil des Praxissemesters als endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch die nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründe (z.B. wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit, Pflege) bedingt. ²Überschreiten Studierende die Wiederholungsfristen, gilt die Prüfung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 22 Abs. 7 entsprechend.

§ 36 Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Abschlussarbeit ist Bestandteil der Abschlussprüfung. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit können nur Studierende ablegen, die in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Prüfungsleistungen der ersten drei Lehrplansemester erfolgreich abgelegt und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ²Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission. ³In der Studien- und Prüfungsordnung können

weitere Prüfungsvorleistungen bestimmt werden, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit zu erbringen sind.

- (3) In Masterstudiengängen werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sowie die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) ¹Das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) wird grundsätzlich von Professorinnen und Professoren einer Hochschule ausgegeben; die Abschlussarbeit wird von ihnen betreut und bewertet.
- (5) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Abschlussarbeit darf bei Bachelorarbeiten fünf Monate und bei Masterarbeiten sechs Monate nicht überschreiten.
- (6) ¹Das Thema kann nur einmal aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Ein entsprechender Antrag soll spätestens zwei Monate vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission über das Referat Prüfung eingereicht werden. ³Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Studierende bei seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer vom Prüfling nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll die Hälfte der üblichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. ²Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴§ 22 Abs. 7 gilt entsprechend. ⁵Ein entsprechender Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission über das Referat Prüfung eingereicht werden.
- (8) Folgendes Verfahren gilt für die Anfertigung der Abschlussarbeit:
 1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name der oder des Studierenden und der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin; bei Arbeiten, die in einem Unternehmen geschrieben werden, Bezeichnung und Anschrift des entsprechenden Unternehmens.
 2. Die fertige Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt in digitaler Form über das Online-Abgabeformular hochzuladen. Für den Fall, dass der Datei-Upload nicht möglich ist, muss das Formular mit der online angebotenen Platzhalterdatei anstelle des eigentlichen Volltextes abgeschickt werden; im Anschluss muss die vollständige Abschlussarbeit (PDF-Volltext + Anhänge) zeitnah und fristgerecht auf einem

digitalen Datenträger beim Prüfungsamt zum Verbleib nachgereicht werden. Im Falle dieser Nachreichung gilt die Abschlussarbeit erst als abgegeben, wenn das Online-Formular und die Abschlussarbeit auf einem digitalen Datenträger vorliegen.

- (9) ¹Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet. ²Diese Erklärung ist als Pflichtfeld im digitalen Abgabeformular enthalten und bedarf keiner separaten Seite im Volltext der Abschlussarbeit.
- (10) ¹Jede Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen einer geeigneten zweiten Prüferin oder eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ³Jede Bewertung geht grundsätzlich mit der gleichen Gewichtung in die Notenberechnung ein. ⁴Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁵Abweichende Regelungen kann die Studien- und Prüfungsordnung enthalten. ⁶Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁷Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) ¹Für die Wiederholung der Abschlussarbeit gilt [§ 35 Abs. 5](#). ²Das neue Thema für die Wiederholung der Abschlussarbeit ist bei der Prüfungskommission anzumelden.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit und vorgesehenen Studienleistungen, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt und die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungs- oder Modulprüfungsnoten sowie der Note des Moduls Bachelor- oder Masterarbeit gemäß den jeweiligen Gewichten. ²Werden keine Gewichte angegeben, erfolgt eine Gewichtung nach den ECTS-Leistungspunkten.
- (3) ¹Die Gesamtnoten lauten bei einem Notendurchschnitt
- von 1 bis 1,5 sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 gut

- von 2,6 bis 3,5 befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- über 4,0 nicht ausreichend.

²Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (4) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
1. Studiengang und ggfs. Studienrichtung bzw. Studienschwerpunkt,
 2. alle Module sowie deren Note,
 3. das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit sowie deren Note,
 4. das Prüfungsgesamtergebnis,
 5. die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters (soweit vorgesehen).
- (5) ¹Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule oder deren/dessen Vertretung sowie dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet. ²Es trägt das Datum der Ausstellung.
- (6) ¹Die in Wahlmodulen erzielten Endnoten bzw. eine eventuelle Schwerpunkt- oder Profilbildung werden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt im Zeugnis ausgewiesen. ²Der Antrag ist spätestens mit der letzten Bewertung einzureichen.

§ 38 Abschlussgrade und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“), „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Engineering“ („B.Eng.“) gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem konsekutiven Masterstudiengang wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) oder „Master of Arts“ (M.A.)“ gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (3) Für weiterbildende Masterstudiengänge können gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung andere Abschlussgrade als die in Abs. 2 genannten verliehen werden.
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades nach Maßgabe der Gesetze und der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung beurkundet. ³Es wird vermerkt, wann die letzte Prüfungsleistung bestanden wurde. ⁴Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule bzw. deren/dessen Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 39 Diploma Supplement

- (1) ¹Die Hochschule stellt für die Bachelor- und Masterstudiengänge ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" der Europäischen Union, des Europarates und der UNESCO aus. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) ¹Das Diploma Supplement wird von dem vorsitzenden Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission unterzeichnet. ²Die Unterschrift kann auch als Faksimile wiedergegeben werden.
- (4) ¹Für die Prüfungsgesamtnote werden im Diploma Supplement die Benotungsprozentsätze aller erreichbaren Notenstufen in Form einer Notentabelle ausgegeben. ²Die Referenzgruppe für die Bildung der Prozentsätze bezieht sich auf den Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren und umfasst mindestens 50 Personen. ³In die jeweilige Referenzgruppe können erfolgreich abschließende Studierende, auf die unterschiedliche Prüfungsordnungen Anwendung finden, zu einer Kohorte zusammengefasst werden, solange die Studien- und Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. ⁴Das Zusammenfassen von Absolventinnen und Absolventen verschiedener Studiengänge ist nicht zulässig. ⁵Der Benotungsprozentsatz entspricht dem Anteil der Absolventinnen und Absolventen, die eine bestimmte Notenstufe (1,0; 1,1; 1,2; 1,3 etc.) erreicht haben, an der Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen der Kohorte ¹Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gemäß [§ 37 Abs. 2](#) aus den Noten der den Modulen der dem Grund- und Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Abschlussarbeit. ²Es wird kein Benotungsprozentsatz nach Abs. 3 ausgewiesen, solange die Referenzgruppe zu gering ist; in das Diploma Supplement wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2019 aufgenommen haben, gelten die Regelungen der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für zwei Semester fort. Diese Studien- und Prüfungsordnungen treten zum 31.08.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.06.2019 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 25.06.2019.

Neu-Ulm, den 25.06.2019
gez.



Hochschule Neu-Ulm
University of Applied Sciences

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 25.06.2019

Bekanntgabe: 01.07.2019